

## **Satzung der Bürger Energie Erzgebirge eG**

### **Präambel**

Ziel der Genossenschaft ist die Umsetzung von Projekten, die eine nachhaltige, lokale und zukunftsfähige sowie bezahlbare Energieversorgung im Erzgebirge langfristig sicherstellen. Durch eine wirtschaftliche Beteiligung der Bürger an Projekten zur Energieerzeugung und Energiebezug aus erneuerbaren Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz kann jeder an dieser Entwicklung und am ökonomischen Erfolg teilhaben.

### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Bürger Energie Erzgebirge eG.
- (2) Sitz der Genossenschaft ist Drebach.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der nachhaltigen Energieversorgung im Erzgebirge, vorzugsweise mit regenerativen Energien – insbesondere:
  - Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Vertrieb von Energie
  - Beratung, Dienstleistungen und Projektentwicklung im Bereich der Energieversorgung und -effizienz
  - Durchführung, Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zur effizienten Energienutzung und Energieeinsparung.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen einrichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

### **§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 250 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder können mehrere Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, welches den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet, durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, bis mindestens 50 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in drei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

#### **§ 4 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.
- (8) Die Generalversammlung beschließt über Änderungen der Satzung nach Maßgabe von § 16 GenG.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung bestellt. In dringenden Fällen (Ausfall eines Vorstandes) kann der Aufsichtsrat einzelne Vorstandsmitglieder bestellen.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
  - b) außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 5.000 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung,
  - c) Nachrangdarlehensvereinbarungen mit Mitgliedern sowie
  - d) Geschäftsordnungsbeschlüsse.Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (6) Sind mehr als zwei Vorstände bestellt, sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt

#### **§ 6 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

## **§ 7 Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung, Mindestkapital**

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen,
- b) Personengesellschaften,
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand.

(3) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Mitglieder, die gegen ihre Pflichten gemäß § 9 dieser Satzung verstoßen, können ausgeschlossen werden.

(5) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(6) Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

(7) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

(8) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90 % der Summe der Geschäftsguthaben zum letzten Bilanzstichtag. Es darf durch Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens um den Betrag der Unterschreitung des Mindestkapitals ausgesetzt. Das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
- c) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
- d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- e) die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfungsergebnis und die Mitgliederliste einzusehen.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

(2) Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht,

a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,

b) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, E-Mailadresse, Bankverbindung und bei juristischen Personen die Änderung der Rechtsform mitzuteilen,

c) ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung nach § 3 Abs. (3) festgelegt wird.

### **§ 10 Verwendung des Jahresüberschusses**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen oder einer anderen Ergebnisrücklage zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden.

### **§ 11 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Drebach.

Drebach, 26.05.2023